

Vorkaufsortsgesetz
vom (Datum)

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Ortsgesetz gilt für die in der Anlage 2 dargestellten und benannten Grundstücke in den Stadtteilen Lehe und Geestemünde.

Es handelt sich um die nachfolgend aufgeführten bebauten Grundstücke:

Fritz-Reuter-Straße 13 - 15	Moltkestraße 26
Uhlandstraße 19	Fritz-Reuter-Straße 17
Heinrichstraße 40	Potsdamer Straße 10
Körnerstraße 44	Dionysiusstraße 71
Körnerstraße 44 a	Krumme Straße 40
Körnerstraße 46	Poststraße 7 - 13
Stormstraße 44	Stormstraße 49
Lutherstraße 24	Schillerstraße 84

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Ortsgesetzes.

§ 2 Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Bremerhaven steht für die in § 1 bezeichneten Grundstücke ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den (Datum)

Magistrat der
Stadt Bremerhaven

Schulz
Oberbürgermeister